



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/716/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.11.2024 Verfasser: Amt 61 Thomas Reiners								
Federführend: Planungsamt									
42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>03.12.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>05.12.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>11.12.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
03.12.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) „Nahversorgungszentrum Gerderath“ definiert worden. Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planrecht erforderlich. Ziel der Planung ist die Vorbereitung der Schaffung von Baurechten weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden auf Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. (L 19) und westlich der Gerderather Burgstr. (L 46); der Änderungsbereich umfasst ca. 1,5 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2024 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 31.05.2024 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 10.06.2024 bis einschließlich 23.06.2024 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2024 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 beteiligt.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vom 17.09.2024, des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2024 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 25.09.2024 wurde der Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 27.09.2024 in der Zeit vom 07.10.2024 bis 08.11.2024 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.10.2024 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- "1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, beigefügten Ab-

wägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen ist bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt sind unter dem Produktsachkonto 090100 542940 „Planungs- und Gutachterkosten“ ausreichend Mittel vorhanden.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 10.06.2024 bis 23.06.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.10. bis 08.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 10.06.2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 01.07.24		
	Das o.g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Außerdem ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen zu den Bergwerksfeldern wurden in das Kapitel 4.7 „Schutzgut Kulturelles Erbe“ des Umweltberichts aufgenommen. Ebenso erfordern die zu den Einwirkungsbereichen des Steinkohlenbergbaus und aus Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus vorgetragenen Belange keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Aussagen hierzu wurden in Kapitel 4.3 „Schutzgut Boden“ und 4.4 „Schutzgut Wasser“ des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. <u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.		
2	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 19.06.24		
	Im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 11.06.24		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Lage in einem militärischen Fluggebiet steht nicht in einem Widerspruch zur vorliegend angestrebten Darstellung eines Sondergebiets. Eine ausreichende Berücksich-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	tigung kann, sofern erforderlich, auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.06.24		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	EBV GmbH Schreiben vom 12.06.24		
	Zu der Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans XII werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 04.07.24		
	Da das Vorhaben innerhalb des Nahversorgungszentrum Gerderath liegt und davon keine schädlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	Kreis Heinsberg: Federführung Schreiben vom 11.07.24		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Nahversorgungszentrum Gerderath", Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung kann nicht erfolgen, solange die im weiteren Verlauf des Verfahrens angekündigte schalltechnische Untersuchung (Punkt 4.3 der Begründung) nicht vorgelegt wird. Auszug aus der Begründung: Durch die geplante Erweiterung der Einzelhandelsnutzung ist insbesondere mit Schallimmissionen auf die umliegenden Nutzungen zu rechnen. Dazu könnte vor allem der Kundenverkehr und die Anlieferung beitragen. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Verfahrens ein Schallgutachten erstellt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde und die untere Wasserbehörde keine Bedenken erheben. Eine schalltechnische Untersuchung wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Maßnahmen, die dem Schallschutz dienen und gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gewährleisten, werden auf dieser Ebene berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein - Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 10.06.24		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken zur Änderung der Flächennutzungsplanes. Bedenken hinsichtlich der Erschließung werden im parallelen Bebauungsplanverfahren benannt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Erschließung des Gebietes über die bestehende Zufahrt an der L19 erfolgen. Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, können weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Erschließungsplanung ist Sache der nachgelagerten Bebauungsplanebene. Auf dieser können die vorgetragenen Belange abgewogen werden. Eine schalltechnische Untersuchung wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Maßnahmen, die dem Schallschutz dienen und gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gewährleisten, werden auf dieser Ebene berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 12.07.24		
	Bezugnehmend zur Beteiligung "42. FNP Änd. Erkelenz" melden wir aus Fachsicht der LVR-Kulturlandschaftspflege bezogen auf das Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" eine Fehlanzeige, da wir hier keine Betroffenheit sehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 10.06.24		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	WVER - Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 26.06.24		
	Aktuell gibt es keine Bedenken. Sollte bei der Konkretisierung der Entwässerungsplanung doch der WVER betroffen sein, sollten wir in die Planung mit eingebunden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.10.2024 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) Schreiben vom 04.11.2024		
	im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 17.10.2024		
	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Lage in einem militärischen Fluggebiet steht nicht in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich militärischen Luftverkehrs befindet. Hier ist mit Lärm- / und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	einem Widerspruch zur vorliegend angestrebten Darstellung eines Sondergebiets. Eine ausreichende Berücksichtigung kann, sofern erforderlich, auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.	
3.	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 08.11.2024		
	im angefragtem Bereich: Lauerstraße 25, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange stellen die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Ausführungsplanung bzw. Bauausführung durch z. B. die Verlegung der bezeichneten Kabel oder ihre Einbindung in die Planung bewältigt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PT1 24 Schreiben vom 14.10.2024		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.		
5.	Industrie- und Handelskammer (IHK) Schreiben vom 06.11.2024		
	da das Vorhaben innerhalb des Nahversorgungszentrum Gerderath liegt und davon keine schädlichen Auswirkungen auf andere zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Kreis Heinsberg Schreiben vom 05.11.2024		
	seitens des Kreises Heinsberg bestehen zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Niederrhein – Hauptsitz Mönchengladbach Schreiben vom 07.10.2024		
	es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken zur Änderung der Flächennutzungsplanes. Bedenken hinsichtlich der Erschließung werden im parallelen Bebauungsplanverfahren benannt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte die Erschließung des Gebietes über die bestehende Zufahrt an der L19 erfolgen. Gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, können weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Erschließungsplanung ist Sache der nachgelagerten Bebauungsplanebene. Auf dieser können die vorgetragenen Belange abgewogen werden. Eine schalltechnische Untersuchung wurde im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Maßnahmen, die dem Schallschutz dienen und gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gewährleisten, werden auf dieser Ebene berücksichtigt. Auf der Ebene des FNP erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	NEW Netz GmbH Schreiben vom 10.10.2024		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	Wasserverband Eifel-Rur (WVER) Schreiben vom 23.10.2024		
	grundsätzlich bestehen zum Vorhaben seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass die Entlastungsdaten der betroffenen Sonderbauwerke überprüft werden sollten. Liegt hier ein Defizit bei Entlastungsrate oder Mischverhältnis vor, ist auch der Floßbach/Ratheimer Mühlenbach betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Belange betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und können im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 22.10.2024		
	für die Zusendung der Planentwürfe (42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz Nahversorgungszentrum Gerderath, Erkelenz-Gerderath) bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben. Wir weisen darauf hin, dass sich am Rande des Plangebietes die Haltestelle "Gerderath Sparkasse" (Fahrtrichtung Erkelenz) auf der Lauerstraße befindet. Die Standort der Haltestelle ist bei evtl. Bauvorhaben zu berücksichtigen. Die Haltestelle wird u.A. von der Schnellbuslinie SB 1 und den Linien 405 und 407 bedient.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Lage der Bushaltestelle wird auf der nachgelagerten Bebauungsebene berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 25. 10.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.10.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	EBV mit Schreiben vom 04. 11.2014		
	Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Reiners, zu der o.g. 42. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des "bps Nr. XII werden unsererseits keine Bedenken erhoben	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich. Mit freundlichem Glückauf		
--	--	--	--

Übersicht über den Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz Gerderath

